

verliert und so zu einem baptismus solemnis wird. (Cf. Lehmkuhl l. cit. pag. 44 ed 1884.) Ja Gury hält die Ansicht der Salmanticenser, Dianas und Roncaglias für die wahrscheinlichere, dass selbst bei dem baptismus privatus der Gebrauch des ungeweihten Wassers eine schwere Sünde sei. „Mortale est, extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata. — Probabilius etiam idem dicendum, si agatur de baptismo privato uti censem Salmanticenses, Roncaglia, Diana“ (V. II. R. de bapt. c. V. a. II.) Mögen sich nun auch die von Gury citierten Autoren ganz bequem dahin erklären lassen, dass sie nur vom baptismus solemnis reden, so dürfte doch in praxi kein Seelsorger nur um einer frommen Liehaberei willen sich für den Gebrauch des Jordanwassers auch nur bei einem baptismus privatus entscheiden. Er würde ja sonst eine Handlung vornehmen, die gewiegte Autoren wenigstens probabilius oder probabiliter als schwer sündhaft erklären. — Auch unser Sylvester wird sich bei der nächsten Haustaufe nicht mehr zum Gebrauche des Jordanwassers, und wäre dieses auch echt, verführen lassen.

Linz.

Dr. Johann Andlinger, bishöfl. Secretär.

### VII. (Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung.)

Ein Bauer wird gelegentlich einer Erbschafts-Abhandlung als Schäzmann vor Gericht geladen. Dort wird ihm an Eidesstatt der Handschlag abgenommen, und dann soll er ein Bauerngut, um dessen Vererbung es sich handelt, schätzen; dabei wird ihm vom Richter bedeutet, er solle es nur niedrig schätzen, damit die Erben nicht so hohe Taxen bezahlen müssten. 1. Frage: Welche Bewandtnis hat es mit dem sogenannten „Handschlag an Eidesstatt“ im Vergleiche mit dem eigentlichen Eid? 2. Frage: Wie steht es in *foro conscientiae* mit der niedrigeren Schätzung behufs Taxenbemessung? 3. Frage: Wie steht es dann, wenn diese Schätzung auch als Grundlage der Erbvertheilung unter die Geschwister des neuen Besitzers angenommen wird?

Antwort. Ad 1. Der Eid besteht wesentlich in der Anrufung Gottes, der Handschlag an Eidesstatt ist demnach kein Eid und zieht auch keine Verpflichtung der Religion (Gottesverehrung) nach sich, wohl aber die Verpflichtung der Treue und Gerechtigkeit. Der Handschlag an Eidesstatt ist ein stillschweigendes, in feierlicher Art gegebenes Versprechen, gleich einem Beeideten recht zu reden und zu handeln. Die Verbindlichkeit eines solchen Versprechens, das nur in einer wichtigen Sache abverlangt, resp. gegeben wird, ist daher auch eine schwere.

Ad 2. Ein Bauerngut hat keinen gesetzlichen Preis, daher ist der Schätzungs-wert allein maßgebend. Dieser ist aber kein feststehender,

sondern kann ein höchster oder niedrigster und doch noch ein gerechter sein. Nun ist es allgemeine und in easu geradezu gewollte Geprägtheit, bei Schätzungen, welche nur zur Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebühren dienen, den niedrigsten oder wenigstens einen niedrigen Schätzungs-wert zuzulassen, d. h. einen solchen, welchen gegenwärtig das Gut für den Uebernehmer wirklich hat. Dem letzteren steht es auch frei, dem Sachverständigen als Schätzmann über solche Umstände, welche auf die Schätzung Einfluss nehmen, seine Bemerkungen zu machen. Der Schätzmann in easu hat somit durch eine niedrige Schätzung niemandem Unrecht, auch nicht dem Staate, welcher ja durch seine Beamten gegen eine zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann, durch sein Stillschweigen aber kündigt, dass er mit derselben zufrieden und der gerechte Preis noch immer gewahrt ist.<sup>1)</sup>

Ad 3. Wenn die Geschwister die niedrige Schätzung als Grundlage der Erbvertheilung gelten lassen, so ist das ihre Sache. Volenti non sit injuria. Sie haben aber das Recht, dagegen Einsprache zu thun und eine zweite Schätzung zu fordern, und dann kann derselbe Schätzmann sein früheres Votum wegen besonderer Umstände abermals abgeben oder auch das Bauerngut höher schätzen, da der gerechte Preis vom niedrigsten zum höchsten immerhin einen bedeutenden Spielraum zulässt.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. (*Interpretation einer Dispens.*) Es wird uns nachstehender Fall zur Besprechung vorgelegt: Im Orte N. besteht die Geprägtheit, dass daselbst alljährlich am ersten Samstage im April großer Viehmarkt abgehalten wird; derselbe fand daher im Jahre 1890 am Charsamstag statt. Nun bestimmt die Fastenordnung der Diöcese, dass, so oft in einem Orte ein Jahrmarkt auf einen Abstinenztag einfällt, dieser Ort von dem Gebote, sich des Fleischessens zu enthalten, dispensiert wird. Der Seelsorger des Ortes N. hat aber im vorliegenden Falle am vorausgehenden Sonntage von der Kanzel verlautbart, dass die gewährte Dispens auf den Charsamstag keine Anwendung finde und dass daher sowohl jene, welche an diesem Tage Fleischspeisen genießen, als auch jene, die solche verbreichen, einer schweren Sünde sich schuldig machen. Es fragt sich, ob der Seelsorger recht gehandelt oder ob sein Vorgehen zu rigoros und unbegründet gewesen sei.

Das besagte Vorgehen des Seelsorgers ist nicht zu billigen. Wir wollen davon absehen, dass er diejenigen, welche an einem Abstinenztag Fleischspeisen genießen, und diejenigen, welche solche

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1879, Heft II, S. 282.